

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLII. Jahrgang. Berlin, Donnerstag, den 15. Oktober 1914.

Nr. 53.

Inhalt: Statistik: Bestimmungen für die Vornahme einer kleinen Viehzählung am 1. Dezember 1914. . . Seite 541

Statistik.

Der Bundesrat hat beschlossen, den nachstehenden „Bestimmungen für die Vornahme einer kleinen Viehzählung am 1. Dezember 1914“ die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 14. Oktober 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Müller.

Bestimmungen für die Vornahme einer kleinen Viehzählung am 1. Dezember 1914.

1. Die auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Dezember 1912 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1912 S. 855) am 1. Dezember 1914 im Deutschen Reich vorzunehmende kleine Viehzählung erfolgt nach Maßgabe des beiliegenden Erhebungsmusters.

2. Den Bundesregierungen bleibt überlassen, von der Zählung der Pferde (Ziffer I des Erhebungsmusters) abzusehen.

3. Nach beiliegendem Zusammenstellungsmuster ist dem kaiserlichen Statistischen Amt eine vorläufige, häusliche Unterabteilungen des Zusammenstellungsmusters enthaltende Übersicht der Zählungsergebnisse nebst den von den Bundesstaaten erlassenen Ausführungsbestimmungen bis zum 15. Januar 1915, die endgültige Zusammenstellung bis zum 15. August 1915 einzusenden.